

**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das  
Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen  
der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis  
Flusskilometer 6+600 (ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14520**

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 28.01.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 (ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach)
<b>Inhalt</b>	Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Musterverordnung und die aktuellen gesetzlichen Regelungen. Weiterhin erfolgen redaktionelle Anpassungen.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvor- schlag</b>	Die Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 wird gemäß beigefügter Anlage 1 beschlossen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Überschwemmungsgebiet Hachinger Bach
<b>Ortsangabe</b>	Perlach



**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das  
Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen  
der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis  
Flusskilometer 6+600 (ÜberschwemmungsgebietsVO Hachinger Bach)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14520**

3 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 28.01.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach**

Die Landeshauptstadt München hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07117) die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der LHM durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung beschlossen.

**2. Änderungen in den wasserrechtlichen Vorschriften**

Am 05.01.2018 sind die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 (BGBl I S. 2193) in Kraft getreten. Die Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II sollen dazu beitragen, die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern. Es wurden zudem Regelungslücken geschlossen, um Schäden durch Hochwasser zu minimieren. Dazu gehören u. a. das Verbot von neuen Heizölanlagen und eine Nachrüstpflicht für bestehende Anlagen in Risikogebieten.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat aufgrund der geänderten Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten seine Handreichung überarbeitet.

Der Gesetzgeber sieht nunmehr entsprechend § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Übergangsfrist zur Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen (HVA) vor. Landesrechtlich bzw. delegiert an die Landeshauptstadt München kann daher weder für vorläufig gesicherte noch für festgesetzte Überschwemmungsgebiete eine Nachrüstfrist geregelt werden. Die Länder dürfen von der bundesrechtlichen AwSV abweichende Regelungen nur erlassen, soweit diese strenger sind, vgl. § 50 Abs. 3 AwSV.

Das StMUV teilt daher mit seiner Weisung vom 05.08.2021 (Az. 52b-U4521-2018/2-39) mit, dass es notwendig sei, die entsprechenden Passagen in den Überschwemmungsgebietsverordnungen anzupassen. Die Weisung des Ministeriums zur unverzüglichen Anpassung der Verordnungen bezog sich auf diejenigen Fälle, in denen Regelungen in den Verordnungen gegen Bundesrecht verstoßen haben. Da die Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung Hachinger Bach der LHM nach der Gesetzesänderung, auch hinsichtlich der nunmehr geltenden sofortigen Pflicht zur Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen, nicht gegen Bundesrecht verstießen, bestand keine Dringlichkeit zur umgehenden Anpassung der Verordnung. Die Frist in der bisherigen Überschwemmungsgebietsverordnung Hachinger Bach zur Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen war zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits abgelaufen und stand somit nicht im Widerspruch zur bundesgesetzlichen Regelung.

Das Landratsamt München hat seine Überschwemmungsgebietsverordnung am Hachinger Bach für das Gebiet des Landkreises München mit Bekanntmachung vom 09.10.2024 im Amtsblatt des Landkreises München ebenfalls aktualisiert.

### **3. Entscheidungsvorschlag**

Die Änderung der Verordnung dient der Anpassung an die aktuelle Musterverordnung des StMUV bzw. an die aktuellen gesetzlichen Regelungen. Des Weiteren wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen sind im Einzelnen aus der Anlage 1 zu ersehen. Anlage 2 enthält zur besseren Übersicht den neuen Gesamttext der Verordnung, wobei die Änderungen kursiv gedruckt sind.

Eine neue oder stärkere Belastung der Betroffenen ist damit nicht verbunden, da die geänderte Verordnung lediglich die gegenwärtig gültige Rechtslage wiedergibt. Eine Änderung des Umgriffs des bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach (siehe Anlage 3) oder weitergehende Beschränkungen bzw. Verbote werden nicht erlassen.

### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

### **5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Das Baureferat und das Wasserwirtschaftsamt München wurden im Verfahren eingebunden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat und die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 5+800 bis Flusskilometer 6+600 wird gemäß beigefügter Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause  
Bürgermeister

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)**

**an das Revisionsamt**

**an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)**

z. K.

**V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z. K.

Am.....